

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 219/2023**  
**des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Hennstedt**

**I.**

**Satzung (Nachtrag 1)**

**zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Erhebung einer Hundesteuer**

**(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Absätze 6 und 8, sowie § 11 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hennstedt vom 09.10.2023 folgende Satzung (Nachtrag 1) zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Hennstedt vom 19.04.2021 erlassen:

**Artikel 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Steuersätze**

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| - für den ersten Hund     | 40,00 €  |
| - für den zweiten Hund    | 100,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 150,00 € |

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz beträgt abweichend von Absatz 1 jährlich:

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| - für den ersten Hund     | 600,00 €   |
| - für den zweiten Hund    | 1.100,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 1.100,00 € |

(3) Gefährliche Hunde sind Hunde

1. die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus einem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde geschah,
2. die außerhalb des befriedeten Besitztums des Hundehalters wiederholt in gefahrbedrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten zeigen, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde entspringt,
3. die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgeste gebissen haben oder
4. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

Die Gefährlichkeit des Hundes wird durch die zuständige Ordnungsbehörde festgestellt.

- (4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hennstedt, 01.11.2023

gez.

Klaus Rehder

Bürgermeister

## **II.**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Hennstedt vom 19.04.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 08.11.2023

gez. Clemens Preine

Amtsvorsteher

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 08.11.2023. Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetseite an der Bekanntmachungstafel, die sich „bei dem Grundstück Itzehoer Straße 7“ befindet, ist erfolgt.